

## FAQ-Nummer: 14-006

### Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

### Brandschutzrichtlinie 14-15 / Verwendung von Baustoffen

Ziffer, Absatz [4.2, Fussnote \[2\]](#)

Thema: Tragende Holzbauteile in vertikalen Fluchtwegen

Beschlussdatum: 16.03.2015

#### Frage:

In der Tabelle 4.2 Gebäudeausbau steht unter Fusszeile [2], dass unter anderem einzelne tragende Holzbauteile in vertikalen Fluchtwegen eingesetzt werden dürfen. Ich gehe davon aus, dass dies z.B. eine einzelne Stütze oder ein Unterzug sein kann wie dies ja schon bei den Laubengängen aufgeführt ist.

Eine tragende Stütze als Beispiel ist jedoch grundsätzlich in die Spalte „Wände, Decken und Stützen mit Feuerwiderstandsanforderung“ oder ggf. die Spalte „... ohne Feuerwiderstandsanforderung“ eingeteilt und dort ist diese mindestens mit einer BSP 30-RF1 zu bekleiden.

Somit stellt sich für mich die Frage ob die Fusszeile [2] eine übergreifende Wirkung auf die ersten beiden Spalten hat und einzelne tragende Holzbauteile in Fluchtwegen ohne Bekleidung eingesetzt werden dürfen auch wenn die ersten beiden Spalten keinen Verweis auf die Fussnote [2] aufweisen

#### Antwort ABSV:

Die beiden Spalten „Wände, Decken und Stützen mit Feuerwiderstandsanforderungen“ und „Wand- und Deckenbekleidungen, abgehängte Decken, Doppelböden“ regeln zwei unterschiedliche Bereiche (nachfolgende Ausführungen basieren auf Gebäuden geringer und mittlerer Höhe).

Die Spalte „Wände, Decken und Stützen mit Feuerwiderstandsanforderungen“ regelt die Materialisierung der Bauteile mit Feuerwiderstandsanforderungen. In Kombination mit den Feuerwiderständen aus der BSR 15-15 können die entsprechenden Anforderungen abgelesen werden. Aufgrund BSR 14-15, Tabelle 4.2, kann gesagt werden, dass „Wände, Decken und Stützen mit Feuerwiderstandsanforderungen“ im baulichen Konzept in vertikalen Fluchtwegen generell aus Baustoffen der RF1 bestehen müssen. Tragende Holzstützen sind daher gemäss BSR 15-15, Ziffer 3.1.1, Absatz 4, zu kapseln.

Die Spalte „Wand- und Deckenbekleidungen, abgehängte Decken, Doppelböden“ regelt die Brennbarkeit der obersten, raumseitigen Schichten und somit das Brandverhalten der jeweiligen Raumbooberflächen. Diese müssen in vertikalen Fluchtwegen generell und in horizontalen Fluchtwegen im baulichen Konzept aus Baustoffen der RF1 bestehen. Für diese Bereiche regelt die Fussnote [2] nun, dass u. A. einzelne lineare tragende Holzbauteile mit brennbaren Oberflächen zulässig sind.

Für Gebäude geringer und mittlerer Höhe können daher, gemäss BSR 14-15, Tabelle 4.2, folgende Aussagen gemacht werden:

- Wände, Decken und Stützen mit Feuerwiderstandsanforderungen müssen im baulichen Konzept in vertikalen Fluchtwegen generell aus Baustoffen der RF1 bestehen. Abweichungen von dieser Regelung müssen von der Brandschutzbehörde objektbezogen zugelassen werden.
- Einzelne lineare Holzbauteile ohne Feuerwiderstandsanforderungen (z.B. tragende Dachsparren, Holzpfosten der Aussenwandkonstruktion) können in horizontalen und vertikalen Fluchtwegen mit sichtbarer, brennbarer Oberfläche verbaut werden.

**Erläuterung / Interpretation**

**FAQ öffentlich publiziert**